

KLAUSUR

Markus Haslinger
VU „Daten- und Informatikrecht“ (265.066)
Prüfungstermin 22.3.2007

Vorname:

Familiennamen:

Studienkennzahl:

Matrikelnummer:

Wichtige Hinweise:

1. Sie können bei der Ausarbeitung alle eigenen schriftlichen Unterlagen (hardcopy) verwenden.
2. „Kooperation“ mit Kolleg/inn/en ist nicht gestattet.
3. Bei „unlauterem Wettbewerb“ wird *sofort* eingegriffen ...
4. Die Klausurergebnisse erhalten Sie via TUWIS++.
5. Bitte bemühen Sie sich um eine gut lesbare Schrift. Danke!
6. Wichtige Hinweise zur Multiple Choice-Prüfung finden Sie auf der nächsten Seite!

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Markus Haslinger e.h.

<p style="text-align: center;">Wichtige Regeln und Informationen zur Multiple Choice-Prüfung</p>

1. Es kann / können bei den einzelnen Fragestellungen eine Antwort / keine Antwort / mehrere Antworten zutreffend sein.
2. Bitte kreisen Sie die aus Ihrer Sicht zutreffende/n Antwortvariante/n eindeutig ein.
3. Pluspunkte können nur für eindeutig eingekreiste Antwortvarianten vergeben werden; für jede korrekte und eindeutig eingekreiste Antwortvariante gibt es 1 Pluspunkt.
4. Sollten Sie im Zuge der Bearbeitung Korrekturen vornehmen wollen, so bringen Sie gegebenenfalls eine eindeutige, klarstellende Zusatzbemerkung (zB. auf der Rückseite des Blatts mit Hinweis auf die Nummer der korrigierten Frage/Antwortvariante) an!
5. Um ein seriöses Gesamtergebnis zu gewährleisten - und um zu verhindern, daß nach der *Catch All*-Methode operiert wird (Sie wissen, was gemeint ist;-) - führt eine falsche, aber eingekreiste Antwortvariante zu einem Abzug von 0,5 Punkten (0,5 Minuspunkte).
6. Beispiel für eine eindeutige Markierung/ Einkreisung:

Diese Klausur werde ich

- a) jetzt sofort 17 Mal hintereinander durchlesen
- b) auswendig lernen und abends im Badezimmer vor dem Spiegel aufsagen
- c) zusammenrollen und meinem Vordermann in seinen Hemdkragen schieben
- d) sicher positiv ablegen

PRÜFUNGSFRAGEN

1. Wenn ein zivilrechtlicher Anspruch grenzüberschreitend durchgesetzt werden soll,

- a) kommt es entscheidend auf das Herkunftslandprinzip an.
- > b) spielen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen eine wichtige Rolle.
- c) geht es um Fragen des Internationalen Privatrechts

2. Eine EU-Verordnung

- > a) ist automatisch für alle Mitgliedstaaten verbindlich.
- b) kann von der EU-Kommission mit Beschluss als direkt anwendbar erklärt werden.
- > c) ist automatisch für die Bürger/innen aller Mitgliedstaaten verbindlich.

3. Herr X sitzt in Paris. Er hackt und löscht via Internet einen Server des Bundeskanzleramtes in Wien.

- > a) Diese Straftat liegt im Geltungsbereich des AT-Strafrechts (Erfolgsdelikt).
- b) Diese Straftat liegt nicht im Geltungsbereich des AT-Strafrechts (Erfolgsdelikt).
- > c) Diese Straftat kann im Geltungsbereich des AT-Strafrechts und des FR-Strafrechts liegen.

4. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist in Österreich

- a) im sogenannten Staatsgrundgesetz 1867 einfachgesetzlich verankert.
- > b) in der Europäischen Menschenrechtskonvention verfassungsrechtlich verankert.
- c) vollkommen uneingeschränkt gewährleistet.

5. International Governmental Organizations (IGOs) unterscheiden sich von International Non-Governmental Organizations (INGOs)

- a) durch Kontakte zu zahlreichen Regierungen.
- > b) durch den völkerrechtlichen Gründungsvertrag.
- c) durch ihren Dachverbandscharakter.
- > d) durch die Mitgliedschaft (Staaten).

6. Wenn Sie mit anderen gemeinsam ein Werk schaffen,

- a) liegt dadurch jedenfalls Miturheberschaft vor.
- > b) kann unter bestimmten Voraussetzungen Miturheberschaft gegeben sein.
- c) sind Sie verpflichtet, das copyright registrieren zu lassen (Urheberregister).

7. Im Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung

- a) geht das EU-Recht jeglichem innerstaatlichen Recht vor.
- > b) steht das EU-Recht zwischen den Grundbausteinen der Verfassung und einfachen Verfassungsgesetzen.
- c) spielt das EU-Recht direkt keine Rolle, weil es ja erst in AT-Recht umgesetzt werden muß.

8. Das sogenannte Internationale Privatrecht

- > a) ist von der Rechtsqualität her kein Völkerrecht.
- b) sieht vor, wo man einen Schuldner im Ausland klagen kann.
- > c) ist von der Rechtsqualität her innerstaatliches Recht.

9. Wer eine fremde Website auf seinem Server hostet,

- a) ist Content Provider.
- b) kann bei Vorliegen illegaler Inhalte nicht als Beitragstäter eingestuft werden.
- c) ist kein Service Provider.

10. Nationale Rechtsnormen gegen Spam

- > a) dürfen aus dem Ausland ins Inland gesendete emails rechtlich erfassen.
- > b) sind strenger, wenn das opt in-Prinzip dominiert.
- c) sind strenger, wenn das opt out-Prinzip dominiert.

11. Das Urheberrecht entsteht

- a) mit der Eintragung des Werks in das Urheberregister.
- > b) mit der Fertigstellung des Werks.
- c) mit der Veröffentlichung unter Copyright-Vermerk.

12. Der Begriff „Wesensgehaltssperre“ spielt eine Rolle

- a) bei der Staatsentstehung.
- b) im Urheberrecht.

c) im EU-Recht (unmittelbare Anwendung von Richtlinien).

13. Für die Hyperlinks auf Ihrer privaten Homepage

a) sind Sie auf jeden Fall voll haftbar.

b) ist auf jeden Fall der Host Provider haftbar.

--> c) legt das E-Commerce-Gesetz wichtige Haftungsfreistellungen fest.

d) sind Sie nur dann haftbar, wenn Sie sie nicht in zumutbarem Ausmaß von Zeit zu Zeit kontrollieren.

14. Wenn jemand das Design Ihrer Homepage „abkupfert“,

a) können Sie dagegen rechtlich nichts tun (Design = bloße Idee).

--> b) können Sie Unterlassungsklage wegen Urheberrechtsverletzung erheben.

c) kann das mit einem Besitzstörungsverfahren geltend gemacht werden, wenn große Ähnlichkeiten nachweisbar sind.

15. Wenn ein Arbeitgeber Fotos seiner Arbeitnehmer/innen ohne deren Zustimmung auf der Firmenhomepage veröffentlicht,

a) können diese nichts dagegen unternehmen, weil ein Arbeitsvertrag so etwas mit abdeckt.

b) ist das ausschliesslich eine Frage des Urheberrechts an den Fotos.

c) ist das ausschliesslich eine Frage des sog. „verwandten Schutzrechtes“ an den Fotos.

--> d) verletzt er damit die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

16. Im Sinne der österreichischen Regelungen zur Providerhaftung ist ein Service Provider

--> a) ein Provider, der Daten hostet und seinen Kunden Speicherplatz anbietet.

b) ein Provider, der bloss die Einwahl ins Internet ermöglicht.

c) weder a) noch b), sondern jemand, der Inhalte ins Netz stellt.

--> d) nicht immer haftungsfrei.

--> e) dem Carrier nicht gleichgestellt.

17. P2P-Börsen im Internet

a) sind urheberrechtlich vollkommen unbedenklich.

--> b) sind – was den upload betrifft – urheberrechtlich bedenklich.

d) sind – was den download betrifft – urheberrechtlich bedenklich.

18. Die Setzung eines sogenannten Copyright-Vermerks

- > a) ist urheberrechtlich empfehlenswert (Warnfunktion, Kontaktfunktion).
- b) kann man eigentlich getrost bleiben lassen.
- c) hat Bedeutung, weil nur mit Vermerk Urheberrechte gerichtlich durchgesetzt werden können.
- e) beeinflusst den Lauf der urheberrechtlichen Schutzfristen.
- > f) ist im AT-UrhG nicht zwingend vorgeschrieben.

Information

Gesamtpunkteanzahl: 24

Notenskala:

Genügend	ab 13 Punkten
Befriedigend	ab 16 Punkten
Gut	ab 19 Punkten
Sehr gut	ab 22 Punkten